



**Beschluss des Schulrates
Nr. 5 vom 31.05.2021**

Genehmigung der Kriterien zur Bewertung – beschreibende Bewertung ab Juni des Schuljahres 2020/21

Am Montag, den 31.05.2021 um 18:00 Uhr hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 2. Sitzung im Haushaltsjahr 2021 im Mehrzwecksaal der Grundschule St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst. Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend *
1. Unterkofler Hannes	Schulführungskraft	X	
2. Comploj Evi	Vorsitzende/Elternvertreterin	X	
3. Christoph Edmund	Stellv.Vorsitz/Elternvertreter		X
4. Larcher Hannes	Elternvertreter	X	
5. Walcher Hanny Karin	Elternvertreterin	X	
6. Carano Susanne	Elternvertreter	X	
7. Zublasing Sabine	Elternvertreter	X	
8. Folie Petra	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter	X	
10. Moser Johanna	Lehrervertreterin	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. Rivelli Sara	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Oberhammer Julia	Schulsekretärin		X
		12	2

Schriftführer ist: *Oberhofer Marian*

*entschuldigt abwesend

Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 31.05.2021

Genehmigung der Kriterien zur Bewertung – beschreibende Bewertung ab Juni des Schuljahres 2020/21

Nach Einsichtnahme,

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das Landesgesetz zur Schulautonomie vom 29.06.2000, Nr. 12,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523;
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008 Nr. 5;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168;
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 13.11.2017, Nr. 36;
- in das Staatsgesetz vom 20. August 2019, Nr. 92;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 07. April 2020, Nr. 244;
- in das Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22;
- in das Staatsgesetz vom 6. Juni 2020, Nr. 41;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621;
- in das Rundschreiben der Schulamtsleiterin vom 28. August 2020, Nr. 41;
- in das Rundschreiben der Schulamtsleiterin vom 23. Oktober 2020, Nr. 48;

Nach Feststellung, dass

- die beschreibende Bewertung die Ziffernnotenbewertung in der Grundschule ersetzt;
- das Staatsgesetzes vom 6. Juni 2020, Nr. 41 und die folgenden gesetzlichen Rahmengesetze auf Landesebene eine Umsetzung im Schuljahr 2020/21 vorsehen;
- das Lehrerkollegium in allen Fachbereichen sich auf Kompetenzbereiche, die in den einzelnen periodischen Bewertungsmomenten rückgemeldet werden, festgelegt haben;

wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeinheit (12 Ja-Stimmen)

beschlossen

untenstehende Kriterien und Modalitäten für die Bewertung ab 01. Juni 2020 bis auf Widerruf zu genehmigen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 06.07.2021

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

DER SCHRIFTFÜHRER

Evi Comploj

Marian Oberhofer

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Gegenstand und Zielsetzung

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewertungskriterien laut Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168 und die Änderung dieses Beschlusses durch die Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621, wo es in Art. 5, Absatz 2 heißt: „Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung erfolgen für die Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe, [...]“. Im Folgenden legt das Lehrerkollegium die nachfolgenden Modalitäten und Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler im Grundschulsprengel Eppan fest. Damit soll die Einheitlichkeit, Gleichheit und Transparenz der Bewertung gewährleistet werden.

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

Der Klassenrat nimmt die Bewertung in gemeinsamer Verantwortung vor. Dem Klassenrat gehören von Amts wegen folgende Personen an:

- als Vorsitzende die Schulführungskraft, sofern Sie den Vorsitz nicht delegiert
- alle Lehrpersonen der Fächer und der fächerübergreifenden Lernbereiche, die Religionslehrperson allerdings nur beschränkt auf jene Kinder, die den Religionsunterricht besuchen
- die Integrationslehrperson
- die Mitarbeiterin für Integration, aber ohne Stimmrecht

Jedes Bewertungsgremium stellt ein „collegium perfectum“ dar, das heißt, alle Mitglieder müssen anwesend sein, damit das Gremium beschlussfähig ist. Abwesende Lehrpersonen müssen mit Maßnahme der Schulführungskraft durch eine andere Lehrperson ersetzt werden. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet.

- Die Lehrpersonen welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs unterrichten, übermitteln rechtzeitig vor der Bewertungssitzung eine Kopie der Anwesenheitsliste mit der Bewertung an die KoordinatorInnen der einzelnen Klassenräte und nehmen nicht an der Bewertungssitzung teil.

Die Lehrpersonen welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten und Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenz einer Klasse zugewiesen sind, teilen periodisch nach Abschluss von Unterrichtseinheiten ihre Beobachtungen der Fachlehrperson mit, damit ein eventueller Förderbedarf bei der weiteren Planung berücksichtigt werden kann und nehmen nicht an der Bewertungssitzung teil.

Die Sprachenlehrpersonen für die Kinder mit Migrationshintergrund nehmen ebenfalls an der Bewertungssitzung nicht teil, sondern übermitteln dem Klassenrat vor der Bewertungssitzung eine kurze Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung.

Überprüfen der Lernfortschritte

In ca. zweimonatigen Abständen trifft sich der Klassenrat, um die Lernfortschritte der einzelnen Schüler/innen zu besprechen und eventuelle Maßnahmen zu beschließen.

Vorbereitung und Ablauf der Bewertungssitzung

Die Bewertungssitzungen finden laut der im Jahreskalender angegebenen Zeit nach einem von der Schulführungskraft festgelegten Terminkalender statt. Die Koordination der vorbereitenden Arbeiten obliegt der ernannten KoordinatorIn des Klassenrates, die/der in Abwesenheit der Schulführungskraft auch den Vorsitz führt.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung müssen alle Lehrpersonen des Klassenrates die Formulierungsvorschläge für die beschreibende Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens erhalten. Die einzelnen Lehrpersonen müssen bereits mit Anmerkungen und Vorschlägen zu diesen Formulierungen zur Sitzung kommen. Ebenso müssen die einzelnen Lehrpersonen die

Vorschläge zur beschreibenden Bewertung der Fächer und Fächerbündel in schriftlicher Form zur Sitzung mitbringen oder vorher in die Datenbank eintragen.

Wenn die in diesem Beschluss genannten Bewertungsunterlagen nicht termingerecht vorliegen, muss die Bewertungssitzung vertagt werden und die Schulführungskraft legt einen neuen Sitzungstermin fest.

Bewertung in den einzelnen Fächern und Fächerbündel

Die Lernprozesse und Leistungen in den einzelnen Fächern bzw. Fächerbündeln werden am Ende des ersten Halbjahres und am Jahresende in beschreibender Form bewertet. Unter dieser Bewertung können weitere Hinweise über Lernfortschritte, erreichte Kompetenzen, Stärken oder Schwierigkeiten angeführt werden. In diesen Hinweisen dürfen keine Ziffernnoten angeführt werden. Als Grundlage der Rückmeldung in den Fächern bzw. Fächerbündeln gelten die vereinbarten Kompetenzbereiche pro Jahrgangsstufe bzw. Fachbereich.

Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturkunde sowie die Fächer Kunst und Technik werden bei der Bewertung jeweils zu einem eigenen Fächerbündel zusammengefasst. Die einzelnen Fächer der Fächerbündel werden im Bewertungsbogen angeführt und für jedes Fach werden eigene Bewertungselemente dokumentiert. Wenn die Lernerfolge innerhalb des Fächerbündels in einem Bereich deutlich abweichen, muss das im Bewertungsbogen vermerkt werden.

Die Bewertung in beschreibender Form:

- ergibt sich aus den Beobachtungen und beschreibenden Bewertungen im Laufe des Semesters;
- hat die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien als Bezugspunkt, ohne notwendigerweise auf alle einzeln eingehen zu müssen;
- macht für das Kind nachvollziehbar, in welchem Ausmaß es die angestrebten Kompetenzen erreicht hat;
- bezieht sich auf den individuellen Lernfortschritt des Kindes;
- ist wertschätzend und würdigt Leistungen;
- verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird;
- regt das Kind zur Reflexion über das eigene Lernen an und stärkt es in der Übernahme von Verantwortung dafür;
- nutzt dem Kind für die weitere Lernentwicklung, indem Förderhinweise gegeben werden;
- verzichtet auf verbale Skalierungen (z. B. genügend, befriedigend, ... oder A, B, ...);
- richtet sich in erster Linie an das Kind;
- ist in ihrer Sprache klar und eindeutig;
- verzichtet möglichst auf allgemeine Formulierungen und klischeehafte Aussagen (z. B. bezogen auf das Geschlecht oder die Herkunft);
- nimmt im 2. Semester Bezug auf die Bewertung für das 1. Halbjahr

Die Beobachtungen und Bewertungen müssen sich auf die verschiedenen Teilkompetenzen der Rahmenrichtlinien beziehen. In den Fachgruppen werden für die einzelnen Klassenstufen und Fächer Teilkompetenzen definiert. Zu diesen Teilkompetenzen sind mindestens zwei Beobachtungen pro Semester schriftlich festzuhalten. Die Bewertung bezieht sich auch auf den Lernfortschritt und die Mitarbeit der SchülerInnen und fließt als Bewertungselement in die Bewertung mit ein.

Die Bewertung, der im Rahmen des Ganztagsunterrichts oder des Wahlfaches „Hausaufgabenhilfe“ erarbeiteten Kompetenzen, fließen in die Bewertung der Kernfächer ein.

Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung

Anstelle der bisherigen fächerübergreifenden Lernbereiche Leben in der Gemeinschaft und Kommunikations- und Informationstechnologie, die nun in die Gesellschaftliche Bildung integriert sind, wird der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung bewertet. Konkret wird in all jenen Artikeln des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168/2017, wo „fächerübergreifende Lernbereiche“ vorkommt, dieser Begriff mit „fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung“ ersetzt.

Die Bewertung erfolgt in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe. Die Kompetenzen der Gesellschaftlichen Bildung wurden im Schulcurriculum festgelegt und den einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Die Dokumentation und die Bewertung fließen in den zugeordneten Fachbereichen ein.

Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen der Pflichtquote

Die Tätigkeit wird mit einer eigenen Bewertung im Bewertungsbogen angeführt.

A = Kompetenz sicher erreicht B = Kompetenz größtenteils erreicht C = Kompetenz teilweise erreicht D = Kompetenz nicht erreicht	wobei	A = 10 B = 8 und 9 C = 6 und 7 D = 5
--	-------	---

Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen des Wahlbereichs

Die Mitteilung zur Bewertung wird nach Abschluss des jeweiligen Angebotes von der entsprechenden Lehrperson an die Schüler und Schülerinnen und an die Klassenlehrperson verteilt und fließt in die Dokumentation der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ein.

A = Kompetenz sicher erreicht B = Kompetenz größtenteils erreicht C = Kompetenz teilweise erreicht D = Kompetenz nicht erreicht	wobei	A = 10 B = 8 und 9 C = 6 und 7 D = 5
--	-------	---

Wenn die Abwesenheiten bei Tätigkeiten im Wahlbereich 50 % der Kursstunden übersteigen und eine Bewertung nicht möglich ist, wird im Bewertungsbogen folgende Anmerkung eingefügt:

k.B. = keine Bewertung wegen zu häufiger Abwesenheiten

Im ersten Halbjahr werden alle Tätigkeiten bewertet, die bereits abgeschlossen sind oder ganzjährig angeboten werden.

Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens erfolgt in beschreibender Form. Adressat der beschreibenden Bewertung ist das Kind; Ziel ist es, ihm eine Rückmeldung zur Lernentwicklung, zu den Lernprozessen und zum Leistungsstand zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Dies erfolgt mit einer qualitätvollen verbalen Beschreibung.

Die beschreibende Bewertung wird von allen Lehrpersonen des Klassenrates gemeinsam erstellt; die/der Lernberater*in kann dabei eine koordinierende Funktion innehaben.

Da am Ende der 5. Klasse eine Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen laut Vorgaben des Schulamtsleiters ausgestellt wird, ersetzt diese die verbale Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, nicht aber die in beschreibender Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Mitteilung der Bewertung des 1. Halbjahres

Nach dem ersten Halbjahr wird anstelle des Bewertungsbogens eine Mitteilung an die Eltern der Schülerinnen und Schüler verschickt. Diese Mitteilung enthält sämtliche oben angeführte Bewertungselemente für das erste Halbjahr.

Bewertung unter besonderen Bedingungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsdiagnose erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des individuellen Erziehungsplans und unter Berücksichtigung differenzierter Bewertungskriterien.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem klinischen Befund erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der in den Rahmenrichtlinien angegebenen Kompetenzziele und unter Berücksichtigung aller im differenzierten Lernplan angegebenen Maßnahmen für die individuelle Unterstützung und Förderung.

Bei den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund erfolgt die Bewertung, solange dies aus Sprachgründen erforderlich ist, laut angepasstem Lernplan; darin können auch differenzierte Bewertungskriterien vorgesehen werden.

Die unterschiedlichen Ziele, Fördermaßnahmen und evtl. Bewertungskriterien werden in den Planungs- und Beobachtungsunterlagen angegeben.

Im Protokoll der Bewertungssitzung werden die Namen der Kinder mit besonderen Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierten Bewertungskriterien vermerkt. Außerdem werden die Fächer, die auf der Basis eines individuellen Bildungsplans zieldifferent sind, angeführt.

Im Bewertungsbogen sowie im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

Nichtversetzung

Der Klassenrat kann eine Schülerin oder einen Schüler nur in Ausnahmefällen und mit Stimmeneinhelligkeit nicht in die nächste Klasse versetzen. Dieser Ausnahmefall ist gegeben:

- wenn kein fachliches Gutachten über eine spezifische Lern- oder Entwicklungsstörung vorliegt oder
- wenn hinsichtlich der im IBP festgelegten Kompetenzziele kaum Lernfortschritte festgestellt worden sind;
- wenn aufgrund der Lernrückstände ein erfolgreiches Lernen im darauffolgenden Jahr nicht möglich erscheint.

Werden bei einem Schüler oder einer Schülerin am Ende des Bewertungsabschnitts (periodische Bewertung oder Jahresbewertung) Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, muss die Schule spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung treffen, diese im Protokoll vermerken und den Eltern innerhalb März in geeigneter Form mitteilen.

Der Vorschlag zur Nichtversetzung und die schriftlich formulierte detaillierte Begründung werden im Rahmen der Bewertungssitzung einstimmig beschlossen.

Der Beschluss zur Nichtversetzung wird in einer von der Schulführungskraft eigens einberufenen zusätzlichen Klassenratsitzung diskutiert und beschlossen. Bei dieser Sitzung führt die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung den Vorsitz.